

<b>Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück</b>	<b>Vorlage Nr.: 1362/2018</b>			
<b>Bebauungsplan Nr. 115 "Wohnbaufläche an der Overbergstraße" Hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	04.04.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	04.04.2018	öffentlich	Entscheidung	

**Anlagen:**

- a) **Vorschlag vom 19.03.2018 für die Abwägung der Stellungnahmen**
- b) **Bebauungsplan Nr. 115 – Endfassung**
- c) **Bebauungsplan Nr. 115 – Begründung**

**Beschlussvorschlag:**

a) **Abwägungsbeschluss:**

„Die Abwägung der in den Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbaufläche an der Overbergstraße“ enthaltenen Bedenken und sonstigen Anregungen wird in der vorliegenden Fassung (Vorschlag vom 19.03.2018) beschlossen.“

b) **Satzungsbeschluss:**

„Der Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbaufläche an der Overbergstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen planungsrechtlichen und baugestalterischen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt.“

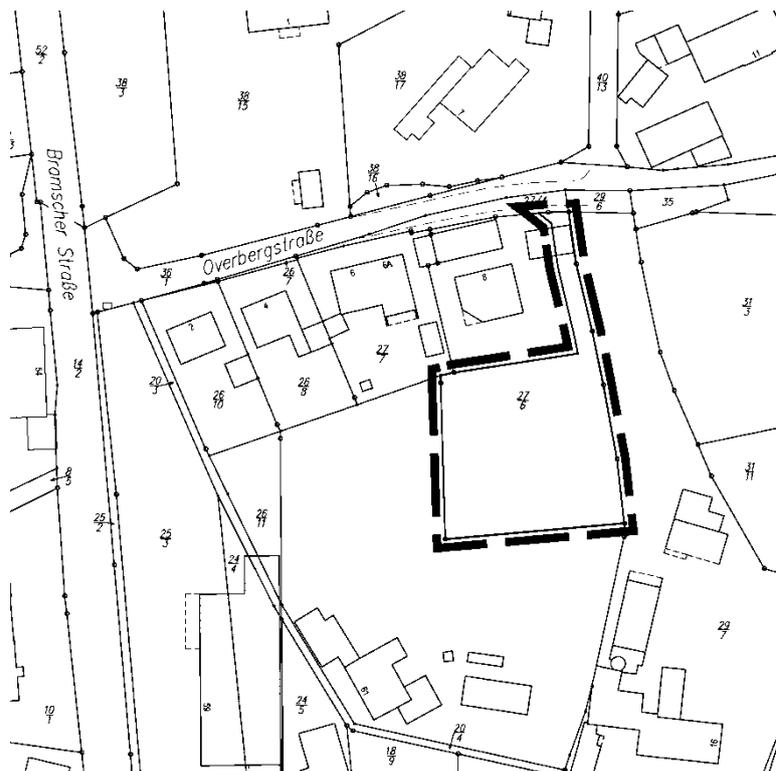
**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**2. Beteiligte Stellen:**

## **Sachverhalt:**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 115 „Wohnbaufläche an der Overbergstraße“ aufzustellen. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt zu ersehen.



Anlass für die Einleitung dieses Bauleitplanverfahrens war ein Antrag der Grundstückseigentümerin in diesem Gebiet, den rückwärtig gelegenen relativ großen Gartenbereich baulich für Wohnzwecke nutzen zu dürfen. Über einen städtebaulichen Vertrag hat sich die Grundstückseigentümerin verpflichtet, die Kosten für das Bebauungsplanverfahren zu übernehmen.

Die Verwaltung hat das nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) vorgeschriebene Verfahren für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Es wurde das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB angewandt, da es sich hier um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Es kann nunmehr die Abwägung der in den vorliegenden Stellungnahmen enthaltenen Bedenken und sonstigen Anregungen vorgenommen und im Anschluss daran der Satzungsbeschluss gefasst werden.

gez. Klütsch  
(Bürgermeister)

gez. Wesselkämper  
(Außenstellenleiter)

